

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Vierte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 15. Juni 2023

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Universität Leipzig am 6. Oktober 2022 folgende Vierte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Leipzig vom 21. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 19, S. 1 bis 44), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 66, S. 1 bis 9), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 6

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden

in Form von Fallberichten (Bearbeitungszeit jeweils 2 Wochen), Übungsaufgaben (Bearbeitungszeit 15 Min.) und Referaten (Dauer des mündlichen Vortrages gemäß Anlage zur Prüfungsordnung und ggf. Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitungen 4 Wochen), Klausuren (§ 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend), Lehrproben (§ 11 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend), Elektronischen Prüfungen (Multiple Choice) (§ 10a gilt entsprechend), Laborübungen (schriftlich, Bearbeitungszeit 6 Wochen) und Praktikumsberichten (schriftlich, Bearbeitungszeit 4 Wochen) erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

2. Zu § 7

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen (PL) sind

1. mündlich (§ 8)
2. durch Klausurarbeiten (§ 9)
3. durch Projektarbeiten (§ 10)
4. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11) oder
5. in Form von elektronischen Prüfungsleistungen (§10a)

zu erbringen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen beinhalten keine Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Nachteilsausgleich

(1) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/ sie

1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der zu prüfenden Leistungsfähigkeit erschwert, oder
2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen,

so gewährt ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf seinen/ihren Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in zu begründeten Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. In Fällen von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers erfolgen.

- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin/dem Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin/dem Bearbeitungstermin bekanntzugeben.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

4. **Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:**

**„§ 10a
Elektronische Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten durchgeführt.
- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (7) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (8) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (9) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie

die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.

- (10) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die von dem/der Prüfungskandidat/in erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (12) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 11 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

“sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,

“gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

“befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

“ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/ in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche

Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (13) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.
- (14) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 8 bis 12 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.“

5. Zu § 11 weitere Prüfungsleistungen

- a) § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind in Form von Projektberichten (Bearbeitungszeit 4 Wochen nach Abschluss des Projektes), Praktikumsberichten (Bearbeitungszeit 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums), Lehrproben (Dauer der Lehrprobe gemäß Anlage zur Prüfungsordnung), Komplexprüfungen und Portfolios zu erbringen. An eine Lehrprobe kann ein Prüfungsgespräch anschließen. Soweit dies der Fall ist, ist die Dauer des Prüfungsgesprächs in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt. Die Ausgestaltung der jeweiligen alternativen Prüfungsleistung ist, soweit nicht hier geregelt, in den Anlagen ausgewiesen.“

b) § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Komplexprüfungen enthalten einen fachpraktischen Anteil und beziehen sich auf Sportarten und sportspezifische Handlungsfelder. Der/Die Prüfungskandidat/in soll für das jeweilige Handlungsfeld nachweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Lehre erforderliche technisch-taktische Demonstrationsfähigkeit und fachlich-didaktische Befähigung besitzt. Komplexprüfungen können dabei Anteile beinhalten, die auf die Lehrfähigkeit bezogen sind. Deshalb enthalten die Komplexprüfungen in den Modulen 08-001-0012, 08-001-0013, 08-001-0022, 08-001-0023, 08-001-0024 jeweils eine Lehrprobe.

Einzelheiten der fachpraktischen Prüfungsanteile sind in der Anlage II zur Prüfungsordnung geregelt.

Komplexprüfungen beinhalten weiterhin eine Klausurarbeit zum jeweiligen Handlungsfeld. Dabei sind Komplexprüfungen mit einem Klausuranteil

von 45 min. als Komplexprüfung (A),

von 60 min. als Komplexprüfung (B),

von 90 min. als Komplexprüfung (C) gekennzeichnet.

Die Note der Komplexprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungsleistungen fachpraktischer Anteil und Klausur. Für ein Bestehen der Komplexprüfung müssen beide Teilprüfungsleistungen jeweils mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sein. Eine Ausgleichbarkeit der einzelnen Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen. In dem Fall, dass eine Teilprüfungsleistung nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nur diese Teilprüfungsleistung zu wiederholen. Für die Teilprüfungsleistungen gelten die §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 3, 14 entsprechend.“

- c) In § 11 wird folgender Absatz 5 neu aufgenommen. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

„(5) Das Portfolio ist eine Sammlung schriftlicher Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher oder laborpraktischer Arbeiten, die den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten nachvollziehbar darlegen.

Für das Modul 08-001-0011 ist es wie folgt definiert:

Die Zusammenfassungen stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang an wissenschaftlichen Standards orientieren. Es umfasst i.d.R. folgende Teilleistungen:

- 6 Protokolle
- 1 Testat (15 Min.).

Die Teile des Portfolios müssen i. d. R. jeweils zwei Wochen nach der dazugehörigen Veranstaltung abgegeben werden. Die Note des Portfolios errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der sieben Teilprüfungsleistungen. Für ein Bestehen des Portfolios müssen alle Teilprüfungsleistungen jeweils mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sein.

Für das Modul 08-001-0006 gilt:

Das Portfolio enthält sowohl die Reflexion individueller Lern- und Erkenntnisprozesse als auch die Präsentation von sport- und lehrpraktischen Kompetenzen. Es umfasst folgende Teilleistungen:

1. Kurzlehrprobe (10 Minuten)
2. elektronische Prüfungsleistung (Klausur 60 Minuten)
3. praktische Prüfung (Demonstration ausgewählter grundlegender turnerischer, gymnastischer und tänzerischer Fertigkeiten und Übungsverbindungen (20 Minuten))

6. Zur Anlage I

- a) Die Prüfungsleistung „Klausur 120 Min.“ im Modul "Komplexe sportliche Bewegungen analysieren, vermitteln und motorische Leistungen steigern" (08-001-0001) wird wie folgt in zwei inhaltliche Teile geteilt: „Klausur 80 Min.“ mit Wichtung: 3 für die „Sportmotorik und Trainingswissenschaft“ und „Klausur 40 Min.“ mit Wichtung 2 für die „Sportbiomechanik“.
- b) Die Prüfungsleistung im Modul "Den Menschen als biologisches System verstehen" (08-001-0002) wird geändert von „Klausur (120 Min)“ in „Elektronische Prüfung (Multiple Choice) (120 Min)“.
- c) Im Modul "Körper, Sport und Bewegung in Lebenslauf und Lebensführung" (08-001-0003) wird die Prüfungsvorleistung geändert in „Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 60 Min.“.
- d) Die Modulprüfung in Modul „Sportlich mit- und gegeneinander spielen“ (08-001-0005) besteht aus den gleich gewichteten Teilleistungen "Fachpraktische Prüfung" und Klausur (90 Min), wobei die Klausur zwingend bestanden werden muss.
- e) Im Modul „Bewegungen gestalten“ (01-001-0006) wird die Moduldauer auf ein Semester reduziert. Die Semesterempfehlung wird geändert in „1./2.“. Die Vorlesung "Bewegung gestalten" (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 10 h Selbststudium wird neu aufgenommen. Das Seminar mit Übungsanteil "Turnen und Akrobatik" (2SWS) = 30 h Präsenzzeit und 20 h Selbststudium wird umbenannt in "Geräteturnen" (2 SWS) 30h Präsenzzeit und 30 h Selbststudium. Das Seminar mit Übungsanteil "Gymnastik und Tanz I " wird umbenannt in "Gymnastik und Tanz". Die Seminare mit Übungsanteil "Turnen und Akrobatik II" und " Gymnastik und Tanz II" werden gestrichen. Die Prüfungsvorleistungen werden ersatzlos gestrichen. Die Prüfungsleistung wird geändert in „Portfolio“.
- f) Im Modul „Sich in freier Natur bewegen“ (08-001-0008) wird die Semesterempfehlung in „1./2.“ geändert. Die Moduldauer wird auf ein Semester festgesetzt. Die Lehrformen setzen sich zusammen aus

„Vorlesung „Outdoorsportarten“ (1 SWS) = 15h Präsenz und 35h Selbststudium = 50 h“ und „Seminar mit Übungsanteil „Outdoor-sport“ (3 SWS) = 45h Präsenz und 55h Selbststudium = 100h“. Die Prüfungsleistung „Komplexprüfung (A)“ entfällt mit dem „Seminar mit Übungsanteil „Wasserfahrsport““. Die zweite „Komplexprüfung (A)“ wird zur Modulabschlussprüfung.

- g) Die Prüfungsleistung des Moduls "Komplexe sportliche Bewegungen analysieren, vermitteln und motorische Leistungen steigern" (08-001-0011) wird geändert von „Mündliche Prüfung 45 Min.“ in „Klausur 45 Min.“ mit Wichtung „3“ zu den Lehrveranstaltungen Vorlesung „Sportmotorik und Trainingswissenschaft II“ und Seminar „Sportmotorik und Trainingswissenschaft II“ und „Portfolio“ mit Wichtung 2 zu den Lehrveranstaltungen Vorlesung „Sportbiomechanik II“ und „Seminar „Sportbiomechanik II“.
- h) In dem Modul „Der Mensch als biopsychosoziale Einheit I“ (08-001-0014) wird die Prüfungsleistung geändert in „Elektronische Prüfung (50% Multiple Choice) 90 Min.“.

7. Zur Anlage II:

- a) Zu „1. Modul 08-001-0005“:

Anstrich b) zu „Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele“ wird wie folgt neu formuliert:

„3 spielspezifische Kontrollformen (Bewegungs-demonstration unter Präzisions- und/oder Zeitdruck) in jedem der drei gewählten Spiele.“

- b) Unter „4. Modul 08-001-0008“ wird aufgenommen:

„Outdoorsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken in einer Outdoorsportart sowie der Leistungsfähigkeit in ausgewählten Bereichen der gewählten Sportart

- b) Nachweis der Anwendung von Lehrkonzepten im Outdoor-sport.“

Folgender Absatz wird dafür gestrichen:

„Schneesport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken im alpinen Schneesport
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport

Wasserfahrsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart“

- c) Zu „5. Modul 08-001-0012“:

Anstrich b) zu „Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele“ wird wie folgt neu formuliert:

„3 spielspezifische Kontrollformen (Bewegungs-demonstration unter Präzisions- und/oder Zeitdruck) in jedem der drei gewählten Spiele. Gestrichen werden "Angriffs und Abwehrelemente und 90 Min).“

- d) Zu „6. Modul 08-001-0013“:

Anstrich b) zu „Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele“ wird wie folgt neu formuliert:

„3 spielspezifische Kontrollformen (Bewegungs-demonstration unter Präzisions- und/oder Zeitdruck) in jedem der drei gewählten Spiele. Gestrichen werden "Angriffs und Abwehrelemente und 90 Min).“

- e) Zu „7. Modul 08-001-0022“:

Anstrich b) zu „Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele“ wird wie folgt neu formuliert:

„3 spielspezifische Kontrollformen (Bewegungs demonstration unter Präzisions- und/oder Zeitdruck) in jedem der drei gewählten Spiele. Gestrichen werden "Angriffs und Abwehrelemente und 90 Min).“

- f) Zu „8. Modul 08-001-0023“:

Anstrich b) zu „Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele“ wird wie folgt neu formuliert:

„3 spielspezifische Kontrollformen (Bewegungs demonstration unter Präzisions- und/oder Zeitdruck) in jedem der drei gewählten Spiele. Gestrichen werden "Angriffs und Abwehrelemente und 90 Min). “

Die Anlagen werden aufgrund der genannten Änderungen neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung beigelegt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudien gang Sportwissenschaft an der Universität Leipzig tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Bachelorstudien gang Sportwissenschaft immatrikulierten Studierenden.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät am 23. Oktober 2018, 2. September 2019, 7. April 2020, 1. September 2020 und 3. Mai 2022 beschlossen. Sie wurde am 6. Oktober 2022 durch das Rektorat genehmigt.

3. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist die Modulprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.
4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 15. Juni 2023

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Arts Sportwissenschaft

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation 1	1./2./ 3./4./ 5./6.	P	1				10
08-001-0002 Den Menschen als biologisches System verstehen	1.–2.	P	2		Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 120 Min.	1	10
Vorlesung "Der Mensch als biologisches System 1" (2SWS)							
Seminar "Der Mensch als biologisches System 2a" (1SWS)							
Übung "Der Mensch als biologisches System 2b" (1SWS)							
Vorlesung "Der Mensch als biologisches System 3" (2SWS)							
08-001-0003 Körper, Sport und Bewegung in Lebenslauf und Lebensführung	1.–2.	P	2	Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 60 Min. in der Vorlesung Sportpsychologie	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Sportpädagogik" (1SWS)							
Seminar "Sportpädagogik" (1SWS)							
Vorlesung "Sportphilosophie" (1SWS)							
Seminar "Sportphilosophie" (1SWS)							
Vorlesung "Sportpsychologie" (2SWS)							
08-001-0005 Sportlich mit- und gegeneinander spielen	1.–2.	P	2				5
Seminar mit Übungsanteil "Kleine Spiele" (1SWS)					Fachpraktische Prüfung	1	
Seminar mit Übungsanteil "Rückschlagspiele" (2SWS)					Klausur* 90 Min.	1	
Seminar mit Übungsanteil "Mannschaftsspiele I" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Mannschaftsspiele II" (2SWS)							
08-001-0006 Bewegungen gestalten	1./2.	P	1		Portfolio	1	5
Vorlesung "Bewegung gestalten" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Gerätturnen" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Gymnastik und Tanz" (2SWS)							

08-001-0008 Sich in freier Natur sportlich bewegen	1./2.	P	1		Komplexprüfung (A)	1	5
Vorlesung "Outdoorsportarten" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Outdoorsport" (3SWS)							
08-001-0100 Gegenstand und Methoden der Sportwissenschaft I	1.	P	1				5
Vorlesung "Gegenstand und Methoden der Sportwissenschaft" (2SWS)				5 Übungsaufgaben (schriftlich), davon müssen 3 bestanden sein	Klausur 90 Min.	1	
Projekt "Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Vorbereitung Projektarbeit" (1SWS)							
08-001-0001 Komplexe sportliche Bewegungen analysieren, vermitteln und motorische Leistungen steigern	2.-3.	P	2				10
Vorlesung "Sportmotorik und Trainingswissenschaft I" (1SWS)				• Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung im Seminar "Sportmotorik und Trainingswissenschaft I" • eine Laborübung (Bearbeitungszeit 6 Wochen) in "Sportmotorik/Trainingswissenschaft" in der Übung	Klausur 80 Min.	3	
Seminar "Sportmotorik und Trainingswissenschaft I" (2SWS)							
Vorlesung "Sportbiomechanik I" (1SWS)				• eine Laborübung (Bearbeitungszeit 6 Wochen) in "Sportbiomechanik" in der Übung	Klausur 40 Min.	2	
Seminar "Sportbiomechanik I" (1SWS)							
Übung "Sportmotorik/Trainingswissenschaft und Sportbiomechanik" (1SWS)							
08-001-0004 Sport und Bewegung im sozialen Kontext	2.-3.	P	2		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Sportgeschichte" (2SWS)							
Vorlesung "Sportsoziologie" (1SWS)							
Seminar "Sportsoziologie" (1SWS)							
Vorlesung "Sportrecht und Sportverwaltung" (2SWS)							
08-001-0007 Bewegungskönnen erleben und erweitern	2.-3.	P	2				5
Seminar mit Übungsanteil "Leichtathletik" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Schwimmen" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Kampfsport" (1SWS)							
08-001-0107 Gegenstand und Methoden der Sportwissenschaft II	2./3.	P	1		Projektbericht	1	5
Projekt "Projektarbeit zu einem Wahlthema aus dem Angebot der Fachgebiete" (2SWS)							
Übung "Forschungsmethodische Probleme der Sportwissenschaft" (1SWS)							

09-001-0101 Prozesse im Sport statistisch analysieren und aufbereiten Fachbezogene Schlüsselqualifikation I	2.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Statistik" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Statistik" (2SWS)							
08-001-0012 Eine Sportart theoretisch durchdringen, praktisch anwenden und vermitteln I	3.-4.	P	2				5
Vorlesung "Sportdidaktik" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Kraft und Fitnesstraining 1" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Wahlsportart" (3SWS)				Klausur (45 Min.) zur Vorlesung "Sportdidaktik"	Komplexprüfung (B)	1	
08-001-0014 Der Mensch als biopsychosoziale Einheit I	3.	P	1	Fallbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) zur Vorlesung "Sportpsychologie"	Elektronische Prüfung (50% Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Sportpsychologie" (2SWS)							
Vorlesung "Sportmedizin" (1SWS)							
08-001-0103 Orientierungspraktikum Fachbezogene Schlüsselqualifikation III	3.	P	1				10
Seminar "Sportpraxis reflektieren" (1SWS)					Praktikumsbericht	1	
Praktikum "Praktikum in vier Arbeitsfeldern des Sports" (0SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 1-3 (Profil A oder Profil B oder Profil C)	4./5./6.	P	1				30
08-001-0102 Sportpsychologie und Sportmedizin Fachbezogene Schlüsselqualifikation II	4.	P	1	Referat (20 Min.) zum Seminar "Sportpsychologische Verfahren der Leistungsoptimierung und Gesundheitsförderung"	Klausur 90 Min.	1	5
Seminar "Sportpsychologische Verfahren der Leistungsoptimierung und Gesundheitsförderung" (2SWS)							
Seminar "Sportmedizinische Risiken und Erste Hilfe" (1SWS)							
Fachbezogene Schlüsselqualifikation IV (Praktikum im Profil [08-001-0104 oder -0106])	5./6.	P	1-2				10

08-001-0011 Komplexe sportliche Bewegungen analysieren, vermitteln und motorische Leistungen steigern (Vertiefung)	5.-6.	P	2				10
Vorlesung "Sportmotorik und Trainingswissenschaft II" (1SWS)				<ul style="list-style-type: none"> • Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung im Seminar "Sportmotorik und Trainingswissenschaft II" • eine Laborübung (Bearbeitungszeit 6 Wochen) in "Sportmotorik/Trainingswissenschaft" in der Übung 	Klausur 45 Min.	3	
Seminar "Sportmotorik und Trainingswissenschaft II" (2SWS)							
Vorlesung "Sportbiomechanik II" (1SWS)				<ul style="list-style-type: none"> • eine Laborübung (Bearbeitungszeit 6 Wochen) in "Sportbiomechanik" in der Übung 	Portfolio	2	
Seminar "Sportbiomechanik II" (1SWS)							
Übung "Sportmotorik/Trainingswissenschaft und Sportbiomechanik" (1SWS)							
08-001-0013 Sportartspezifische Trainingsprozesse planen und organisieren I	5.-6.	P	2		Komplexprüfung (C)	1	10
Seminar "Sportartspezifische Trainingsprozesse planen und organisieren" (4SWS)							
Übung "Sportart" (4SWS)							
Bachelorarbeit							10
Summe:							180

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Sportwissenschaft

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
08-001-0020 Der Mensch als biopsychosoziale Einheit II	4.–5.	WP	2		Klausur 120 Min.	1	5
Seminar "Sportpädagogik" (2SWS)							
Seminar "Sportmedizin" (2SWS)							
08-001-0021 Organisieren, Leiten und Managen von sportlichem Training	4.–5.	WP	2	• Referat (15 Min.) im Seminar "Trainingswissenschaft IV"	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Unternehmensmanagement im Sport" (2SWS)							
Vorlesung "Trainingswissenschaft IV" (1SWS)							
Seminar "Trainingswissenschaft IV" (1SWS)							
08-001-0022 Eine Sportart theoretisch durchdringen, praktisch anwenden und vermitteln II	4.	WP	1				5
Seminar mit Übungsanteil "2. Wahlsportart" (3SWS)					Komplexprüfung (B)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Trendsport" (2SWS)							
08-001-0040 Schädigungen, chronische Krankheiten und Partizipationsstörungen im biopsychosozialen Kontext	4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	5
Seminar "Sportmedizin im Gesundheits- und Reha-Sport" (2SWS)							
Seminar "Sportpädagogik im Gesundheits- und Reha-Sport" (2SWS)							
08-001-0042 Ausdauer- und Krafttraining im Gesundheits- und Rehabilitationssport	4.–5.	WP	2	• Lehrprobe (15 Min.) in der Übung I oder II	Klausur 90 Min.	1	10
Seminar "Ausdauer- und Krafttraining im Gesundheits- und Rehabilitationssport I" (1SWS)							
Seminar "Ausdauer- und Krafttraining im Gesundheits- und Rehabilitationssport II" (1SWS)							
Übung "Ausdauer- und Krafttraining im Gesundheits- und Rehabilitationssport I" (2SWS)							
Übung "Ausdauer- und Krafttraining im Gesundheits- und Rehabilitationssport II" (2SWS)							
Hospitation "Gesundheits- und Rehabilitationssport" (2SWS)							

08-001-0044 Bewegung und Sport im Kontext von Gesundheitsförderung und Rehabilitation	4.	WP	1	• Referat (15 Min.) im Seminar "Bewegung und Sport im Kontext von Gesundheitsförderung und Rehabilitation"	Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Bewegung und Sport im Kontext von Gesundheitsförderung und Rehabilitation" (2SWS)							
Seminar "Bewegung und Sport im Kontext von Gesundheitsförderung und Rehabilitation" (2SWS)							
08-001-0023 Sportartspezifische Trainingsprozesse planen und organisieren II	5.-6.	WP	2		Komplexprüfung (C)	1	10
Seminar "Sportartspezifische Trainingsprozesse planen und organisieren" (4SWS)							
Übung "Sportart" (4SWS)							
08-001-0041 Methoden der bewegungsaktiven Gesundheitsförderung und spezielle Trainingsmaßnahmen	5.-6.	WP	2	• Referat (15 Min.) im Seminar "Methoden der bewegungsaktiven Gesundheitsförderung (Stütz- und Bewegungssystem) I oder II" • Referat (15 Min.) im Seminar "Methoden der bewegungsaktiven Gesundheitsförderung (Varia)"	Klausur 60 Min.	1	5
Seminar "Methoden der bewegungsaktiven Gesundheitsförderung I (Stütz- und Bewegungssystem)" (2SWS)							
Seminar "Methoden der bewegungsaktiven Gesundheitsförderung II (Stütz- und Bewegungssystem)" (1SWS)							
Seminar "Methoden der bewegungsaktiven Gesundheitsförderung III (Varia)" (2SWS)							
08-001-0043 Koordinationstraining im Gesundheits- und Rehabilitationssport	5.-6.	WP	2				5
Seminar "Koordinationstraining im Gesundheits- und Rehabilitationssport" (1SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Übung "Koordinationstraining im Gesundheits- und Rehabilitationssport" (2SWS)					Hausarbeit (4 Wochen)	1	
Hospitation "Gesundheits- und Rehabilitationssport" (1SWS)							
08-001-0104 Praktikum im Kontext von Leistungs-, Wettkampf- und Fitnesssport Fachbezogene Schlüsselqualifikation IV	5.-6.	WP	2				10
Seminar "Sportpraxis im Leistungs-, Wettkampf- und Vereinssport reflektieren" (1SWS)				Praktikumsbericht	Lehrprobe 90 Min.	1	
Praktikum "Praktikum" (0SWS)							

08-001-0106 Praktikum im Kontext von Gesundheits- und Rehabilitationssport Fachbezogene Schlüsselqualifikation IV	5.-6.	WP	2				10
Seminar "Praktikum im Kontext von Gesundheits- und Rehabilitationssport" (1SWS)							
Praktikum "Hospitationen und Lehrübungen in Gesundheits- und Rehabilitationssportgruppen und Einzelbehandlungen" (0SWS)				Praktikumsbericht, Bearbeitungszeit 4 Wochen	Lehrprobe (45 Min.) mit anschließendem Prüfungsgespräch (15 Min.)	1	
08-001-0024 Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln	6.	WP	1		Komplexprüfung (C)	1	5
Seminar "Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln" (3SWS)							
Übung "Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln" (2SWS)							

Anlage II

Fachpraktische Prüfungsanteile in Prüfungen für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaften an der Universität Leipzig

Besteht die Prüfung aus mehreren Teilen sind diese in der Regel gleich gewichtet, andernfalls ist die Wichtung gesondert ausgewiesen.

1. Modul Nr. 08-001-0005

Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit in jedem der drei gewählten Spiele (je 30 min)
- b) 3 spielspezifischen Kontrollformen (Bewegungsdemonstration unter Präzisions- und/oder Zeitdruck) in jedem der drei gewählten Spiele.

2. Modul 08-001-0006

Gerätturnen/Gymnastik

Fachpraktische Prüfung Gerätturnen/Gymnastik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken an den Wettkampfgeräten innerhalb eines Turnmehrkampfes (80 %)
- b) Nachweis in der Anwendung und Umsetzung gestalterischer und rhythmischer Kenntnisse innerhalb einer Bodenkürübung (20 %)

3. Modul 08-001-0007

Leichtathletik Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von folgenden Techniken:
 - Sprint (Sprintlauf aus dem Tiefstart)
 - Kugelstoß (Standstoß aus der Stoßauslage)
 - Hochsprung (Floptechnik)

- b) Nachweis der Leistung:
- Mehrkampf als Vierkampf [100 m; Weit oder Hoch; Speer oder Kugel; 800 m (w)/1500 m (m)]; Wertung nach internationaler Leichtathletik-Punktabelle (IAAF)

Schwimmen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

Nachweis der Leistungsfähigkeit nach festgelegten Zeittabellen über jeweils 50 m im

- a) Rückenkrault-,
 - b) Brust-
 - c) Kraulschwimmen
- einschließlich dazugehöriger Starts.

4. Modul 08-001-0008

Outdoorsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken in einer Outdoorsportart sowie der Leistungsfähigkeit in ausgewählten Bereichen der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Anwendung von Lehrkonzepten im Outdoorsport

5. Modul 08-001-0012

Wahlsportarten

Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (je 30 min)
- b) 3 spielspezifische Kontrollformen (Bewegungs demonstration unter Präzisions- und/oder Zeitdruck) in jedem der drei gewählten Spiele

Gerätturnen/Gymnastik „Turnen und Gymnastik/Tanz im Verein“

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortge-

schrittenentechniken sowie Nachweis in der Anwendung choreografischer Kenntnisse (Kürübung mit Anforderungen zu verschiedenen Körpertechniken und aus der Partnerakrobatik mit musikalischer Begleitung)

- b) Lehrprobe (45 min) im Vereinsturnen

Leichtathletik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von folgenden Techniken:

- a) Hürden (Hürdenlauf über 5 Hürden)
- b) Dreisprung (verkürzter Anlauf)
- c) Speerwurf (3-Schritt-Rhythmus mit gestrecktem Wurfarm)

Schwimmen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Leistungsfähigkeit in zwei Schwimmmarten (je eine Wechselzug- und eine Gleichzugschwimmart) über 50 m und 100 m einschließlich der dazugehörigen Starts und Wenden nach festgelegten Zeittabellen
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit über 50 m einschließlich der dazugehörigen Starts und Wenden in den beiden anderen, nicht leistungsmäßig geprüften Schwimmmarten

Kampfsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Lehrprobe (45 min)

Kraftsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen

- a) Max-Krafttest
- b) 10-WM-Test
- c) KA Test

Schneesport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken im alpinen Schneesport (40 %)
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport (40 %)
- c) Lehrprobe (30 min) (20 %)

Wasserfahrtsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)

6. Modul 08-001-0013

Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (30 min)
- b) 3 spielspezifische Kontrollformen (Bewegungs demonstration unter Präzisions- und/oder Zeitdruck) in jedem der drei gewählten Spiele

Gerätturnen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) konditionelle und koordinative Leistungsvoraussetzungen (25 %)
- b) Sprungfolge im Trampolin (25 %)
- c) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit technischer Anforderungen an den Wettkampfgeräten (50 %)

Gymnastik und Tanz

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Lehrprobe (30 min) (75 %)
- b) Demonstration einer tänzerischen Übungskombination mit Musikanalyse (25 %)

Leichtathletik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus fünf Prüfungsteilen:

Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von folgenden Techniken:

- a) Weitsprung (wahlweise Laufsprung mit 2½ Schritten oder Hangsprungtechnik)
- b) Stabhochsprung (verkürzter Anlauf)
- c) Kugelstoß (Gesamtbewegung wahlweise Angleit- oder Drehstoßtechnik)
- d) Diskuswurf (Gesamtbewegung aus 6/4-Drehung)
- e) Speerwurf (Gesamtbewegung mit Speerrücknahme-Impulsschritt-Abwurf)

Schwimmen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus sechs Prüfungsteilen:

- a) Sportschwimmen: Zeitschwimmen 100 m Lagen und 200 m Kraul, Demonstrationsfähigkeit in vier Schwimmmarten jeweils 50 m, Wenden und Starts (30 %)
- b) Wasserball: Demonstration Techniken, Spielleistung (10 %)
- c) Synchronschwimmen: Demonstration Techniken und Pflichtfiguren (10 %)
- d) Wasserspringen: Demonstration 3 Sprünge verschiedener Sprunggruppen 1 m bis 3 m (10 %)
- e) Tauchen und Flossenschwimmen: Leistungsnachweis und Demonstration Techniken (10 %)
- f) Lehrprobe (45 min) (30 %)

Kampfsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Lehrprobe (45 min)

Kraftsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Technikdemonstration und -bewertung Standreißen und Standstoßen
- b) Max. Krafttest
- c) 10 WM Test

Schneesport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken im alpinen Schneesport (40 %)
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport (40 %)
- c) Lehrprobe (60 min) (20 %)

Wasserfahrsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)

7. **Modul 08-001-0022**

Wahlsportarten

Mannschaftsspiele/Rückschlagsspiele

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (je 30 min)
- b) 3 spielspezifische Kontrollformen (Bewegungs demonstration unter Präzisions- und/oder Zeitdruck) in jedem der drei gewählten Spiele

Gerätturnen/Gymnastik „Turnen und Gymnastik/Tanz im Verein“

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken sowie Nachweis in der Anwendung choreografischer Kenntnisse (Kürübung mit Anforderungen zu verschiedenen Körpertechniken und aus der Partnerakrobatik mit musikalischer Begleitung)
- b) Lehrprobe (45 min) im Vereinsturnen

Leichtathletik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von folgenden Techniken:

- a) Hürden (Hürdenlauf über 5 Hürden)
- b) Dreisprung (verkürzter Anlauf)
- c) Speerwurf (3-Schrittrhythmus mit gestrecktem Wurfarm)

Schwimmen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Leistungsfähigkeit in zwei Schwimmmarten (je eine Wechselzug- und eine Gleichzugschwimmart) über 50 m und 100 m einschließlich der dazugehörigen Starts und Wenden nach festgelegten Zeittabellen
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit über 50 m einschließlich der dazugehörigen Starts und Wenden in den beiden anderen, nicht leistungsmäßig geprüften Schwimmmarten

Kampfsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Lehrprobe (45 min)

Schneesport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken im alpinen Schneesport (40 %)
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport (40 %)
- c) Lehrprobe (30 min) (20 %)

Wasserfahrsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart

- c) Lehrprobe (45 min)

8. Modul 08-001-0023

Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (30 min)
- b) 3 spielspezifische Kontrollformen (Bewegungs demonstration unter Präzisions- und/oder Zeitdruck) in jedem der drei gewählten Spiele
- c) Lehrprobe (45 min)

Gerätturnen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) konditionelle und koordinative Leistungsvoraussetzungen (25 %)
- b) Sprungfolge im Trampolin (25 %)
- c) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit technischer Anforderungen an den Wettkampfgeräten (50 %)

Gymnastik/Tanz

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Lehrprobe (30 min) (75 %)
- b) Demonstration einer tänzerischen Übungskombination mit Musikanalyse (25 %)

Leichtathletik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus fünf Prüfungsteilen:

Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von folgenden Techniken:

- a) Weitsprung (wahlweise Laufsprung mit 2½ Schritten oder Hangsprungtechnik)
- b) Stabhochsprung (verkürzter Anlauf)
- c) Kugelstoß (Gesamtbewegung wahlweise Angleit- oder Drehstoßtechnik)
- d) Diskuswurf (Gesamtbewegung aus 6/4-Drehung)
- e) Speerwurf (Gesamtbewegung mit Speerrücknahme-Impulsschritt-Abwurf)

Schwimmen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus sechs Prüfungsteilen:

- a) Sportschwimmen: Zeitschwimmen 100 m Lagen und 200 m Kraul, Demonstrationsfähigkeit in vier Schwimmmarten jeweils 50 m, Wenden und Starts (30 %)
- b) Wasserball: Demonstration Techniken, Spielleistung (10 %)
- c) Synchronschwimmen: Demonstration Techniken und Pflichtfiguren (10 %)
- d) Wasserspringen: Demonstration 3 Sprünge verschiedener Sprunggruppen 1 m bis 3 m (10 %)
- e) Tauchen und Flossenschwimmen: Leistungsnachweis und Demonstration Techniken (10 %)
- f) Lehrprobe (45 min) (30 %)

Kampfsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)

Schneesport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken im alpinen Schneesport (40 %)
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport (40 %)
- c) Lehrprobe (60 min) (20 %)

Wasserfahrsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)

9. Modul 08-001-0024

Sportspiele

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit in 4 wählbaren Spielen (30 min)
- b) 4 wählbare spielspezifischen Kontrollformen (Angriffs- und Abwehrelemente) (90 min)

Gerätturnen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit technischer Anforderungen an den Wettkampfgeräten (75 %)
- b) Lehrprobe (25 %)

Rhythmische Sportgymnastik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit technischer Anforderungen (75 %)
- b) Lehrprobe (25 %)

Leichtathletik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Leistung (60 %):
Mehrkampf als Sieben- (Frauen) bzw. Zehnkampf (Männer); Wertung nach internationaler Leichtathletik-Punkttabelle (IAAF)
- b) Nachweis der Vermittlungskompetenz (40 %):
Lehrprobe (90 min)

Schwimmen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Zeitschwimmen in 400 m Kraul und 200 m Lagen
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit in vier Schwimmmarten über 50 m, Wenden und Starts
- c) Zwei wählbare Leistungsnachweise aus den Fachbereichen (33 %):
 - Wasserball (Demonstration Techniken, Spielleistung)
 - Synchronschwimmen (Demonstration einer Kür)
 - Wasserspringen (Demonstration 5 Sprünge verschiedener Sprunggruppen 1 m bis 5 m)

- Flossenschwimmen (50 m Streckentauchen, Demonstration Technik 200 m)

Kampfsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Durchführung und Auswertung sportartspezifischer leistungsdiagnostischer Maßnahmen und wettkampfbegleitender Untersuchungen in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)

Schneesport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus vier Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Fortgeschrittenentechniken im alpinen Schneesport
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Fortgeschrittenentechniken im nordischen Skisport
- c) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen oder alpinen Schneesport
- d) Lehrprobe (90 min)

Wasserfahrtsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Durchführung und Auswertung sportartspezifischer leistungsdiagnostischer Maßnahmen und wettkampfbegleitender Untersuchungen in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)